

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/23504 –

Folgen der Insolvenz des Apothekenrechenzentrums AvP für Apotheken

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach eigenen Angaben hat der Rezeptabrechner AvP am 15. September 2020 beim Amtsgericht Düsseldorf einen Insolvenzantrag gestellt (<https://www.avp.de/>). Der Geschäftsbetrieb mit den Offizinapotheken wurde daraufhin eingestellt, das Geschäft mit Krankenhausapotheken soll aber weiter betrieben werden. Betroffen sind rund 3 500 Kunden in ganz Deutschland mit einem Abrechnungsvolumen von etwa 7 Mrd. Euro im Jahr (https://www.avp.de/fileadmin/user_upload/PDF/Veranstaltungen/Pressemitteilung-AvP-Deutschland-GmbH-20200921.pdf).

Medienberichten zufolge schuldet AvP den Kunden durchschnittlich 120 000 Euro, was insgesamt mehr als 400 Mio. Euro wären. In Einzelfällen soll AvP Apotheken mehr als 1 Mio. Euro schulden, so die „faz“ (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/staatsanwaltschaft-ermittelt-beim-insolventen-rezept-abrechner-avp-16966084.html>). Dort heißt es weiter, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) habe als Aufsichtsbehörde durch einen Sonderbeauftragten die Geschäftsführung übernommen und Strafanzeige gestellt. Nun ermittle die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen zwei Beschuldigte wegen Bankrotts. Das würde bedeuten, dass Vermögenswerte beiseitegeschafft wurden (so die faz).

Andere Abrechner wie Noventi oder die auf Apotheken spezialisierte Apobank haben bereits Hilfen für betroffene Apotheken angekündigt, weitere Abrechner bieten an, die betroffenen Apotheken zu übernehmen und ihnen Abrechnungsdienstleistungen anzubieten (<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2020/09/16/wie-es-jetzt-fuer-die-apotheken-weitergeht>).

Nach Auffassung der Fragesteller muss vollumfänglich aufgeklärt werden, wie es zu der AvP-Insolvenz kommen konnte. Weiter muss sichergestellt werden, dass den betroffenen Apotheken bestmöglich geholfen wird, damit Folgeinsolvenzen ausgeschlossen werden können.

1. Seit wann liegen der Bundesregierung und insbesondere der BaFin Meldungen oder Erkenntnisse über Unregelmäßigkeiten oder Probleme bei AvP vor?
 - a) Wann sind jeweils Meldungen oder Informationen bei der Bundesregierung eingegangen?
 - b) Woher stammen die Informationen?
 - c) Wie hat die Bundesregierung auf diese Informationen jeweils reagiert?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erreichte ein erster, sehr unbestimmter Hinweis eines anonymen Hinweisgebers auf mögliche Defizite in der Rechnungslegung der AvP Deutschland GmbH (AvP) am 26. November 2019, der am 14. Januar 2020 durch den Hinweisgeber konkretisiert wurde. Die BaFin ist diesem konkretisierten Hinweis unverzüglich nachgegangen; sie hat im Februar 2020 einen Abgleich mit dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss AvP 2018 durchgeführt und mit dem seit Jahresbeginn 2020 neu bestellten Wirtschaftsprüfer der AvP Kontakt aufgenommen, um ihn für kritische Punkte zu sensibilisieren.

Am 27. März 2020 teilte die AvP der BaFin mit, dass Ende Februar einer der beiden Geschäftsleiter aus der Geschäftsleitung ausgeschieden sei. Die BaFin nahm Kontakt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft auf und begleitete das Institut von nun an sehr eng (Gespräche mit dem Jahresabschlussprüfer und Vertretern von AvP u. a. zur Abarbeitung von Mängeln, zur Klärung der finanziellen Lage des Instituts und zur Ausweitung des Mandats des Jahresabschlussprüfers).

Am Samstag, 5. September 2020 informierte der verbliebene Geschäftsleiter der AvP die BaFin über die außerordentliche Kündigung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Kreditlinien durch die refinanzierenden Banken. Die BaFin trat ab Montag, 7. September in einen täglichen Informationsaustausch (im Fokus: die Liquiditätslage) mit AvP ein, um die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vorzubereiten. Als sich aufgrund neuer Informationen die Befürchtungen über Zahlungsschwierigkeiten der AvP konkretisierten, wies die BaFin am Donnerstag, den 10. September die Geschäftsleitung der AvP an, keine gläubigerschädlichen Auszahlungen mehr zu tätigen und bestellte einen Sonderbeauftragten, um die Einhaltung dieser Anweisung zu überwachen.

Am Freitag, den 11. September 2020 erfuhr die BaFin über diesen Sonderbeauftragten, dass es trotz ihrer Anordnung vom Vortag zu erheblichen Auszahlungen bei AvP gekommen war. Die BaFin setzte daraufhin am Montag den 14. September 2020 einen sog. „starken“ Sonderbeauftragten nach § 45c KWG ein, der noch am selben Tag die Geschäftsleitung bei AvP übernahm und am 15. September 2020 den Insolvenzantrag beim AG Düsseldorf stellte.

Das Bundesministerium der Finanzen wurde von der zuständigen Aufsichtsbehörde BaFin erstmals am 11. September 2020 über den Sachstand bei AvP unterrichtet. Seither steht das Bundesministerium der Finanzen mit der BaFin diesbezüglich in einem engen und regelmäßigen Austausch. Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Gesundheit stehen in engem Kontakt zueinander.

2. Trifft es zu, dass nach Kenntnis der Bundesregierung ein Vorstand der AvP Service GmbH keine Zulassung als Geschäftsleiter erhalten hat, weil er wegen eines Steuerdelikts vorbelastet ist (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/staatsanwaltschaft-ermittelt-beim-insolventen-rezept-abrechner-avp-16966084.html>), und welchen Einfluss hatte dies auf die Insolvenz?

Eine AvP Service GmbH gibt es nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung nicht. Bei dem von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut handelt es sich um die AvP Deutschland GmbH (AvP). Im Folgenden wird angenommen, dass in Frage 2 die AvP Service AG (Aktiengesellschaft) gemeint ist.

Die AvP Service AG ist Alleingesellschafterin der AvP. Sie unterliegt damit den Regelungen zur Inhaberkontrolle. Diese umfasst im Wesentlichen eine anlass- oder anzeigenbezogene Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter. Hierzu kam es im Fall der AvP Service AG nicht, da der BaFin weder Anzeigen noch Hinweise bezüglich einer strafrechtlichen Vorbelastung eines der gesetzlichen Vertreter der AG vorlagen. Die BaFin hatte in diesem Fall nicht die nach § 60a KWG vorgesehene Mitteilung durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde bzw. das zuständige Gericht erhalten (Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Vorstand oder strafrechtliche Verurteilung eines Vorstands der AvP Service AG). Die lt. Pressemeldung erfolgte Verurteilung eines Vorstands der AvP Service AG wegen einer Steuerstraftat ist der BaFin daher erst durch die diesbezügliche Presseberichterstattung bekannt geworden.

3. Wann hat die Bundesregierung von der Zahlungsunfähigkeit von AvP erfahren, und wie hat sie darauf reagiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Aus welchen Gründen hat die BaFin im Zusammenhang mit der AvP-Insolvenz Strafanzeige gegen Personen erhoben?
 - a) Gegen welche Anzahl an Personen wurde Strafanzeige gestellt?
 - b) Befinden sich betroffene Personen in Untersuchungshaft?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die BaFin hat bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf am 15. September 2020 im Wege einer Strafanzeige wegen des Verdachts möglicher Insolvenz- und Vermögensstraftaten einen möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalt mitgeteilt, der insbesondere die am 11. September 2020 erfolgten Auszahlungen betrifft. Wer diese Auszahlungen veranlasst hat und wer hier möglicherweise beteiligt war, ist nicht abschließend geklärt und Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen. Der BaFin ist nicht bekannt, ob sich betreffende Personen in Untersuchungshaft befinden bzw. befunden haben. Herrin des Verfahrens ist die Staatsanwaltschaft Düsseldorf als Justizbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

5. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Hinweise auf einen Bankrott, bei dem Gelder etwa von Treuhandkonten beiseitegeschafft wurden, wenn ja, in welchem Umfang fehlen Gelder?

Die Bundesregierung verfügt derzeit über keine Hinweise, dass „Gelder etwa von Treuhandkonten beiseitegeschafft wurden“. Die AvP hat nach aktuellem Kenntnisstand keine Treuhandkonten für ihre Kunden bei Kreditinstituten führen lassen. Die strafrechtliche Aufarbeitung erfolgt durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Die Vermögensverhältnisse der AvP werden durch den vom Amtsgericht Düsseldorf eingesetzten vorläufigen Insolvenzverwalter Dr. Jan-Philipp Hoos geklärt.

6. In welcher Höhe schuldet AvZ nach Kenntnis der Bundesregierung welcher Anzahl von Kunden insgesamt Gelder?

Eine belastbare Einschätzung der tatsächlichen Anzahl an Gläubigern und der offenen Verbindlichkeiten der AvP Deutschland GmbH ist erst möglich, wenn die Gläubiger ihre Forderungen – nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens – zur Insolvenztabelle angemeldet haben. Nach derzeitigem Kenntnisstand der BaFin sind rund 3.100 Kunden (Apotheken und sonstige Kunden) betroffen. Aufgabe des vom Amtsgericht Düsseldorf eingesetzten vorläufigen Insolvenzverwalters Dr. Jan-Philipp Hoos ist es, u. a. die Gläubigerrechte zu sichern und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzubereiten.

- a) Wann können die betroffenen Apotheken mit einer Auszahlung ihrer Forderungen rechnen?

Diese Frage betrifft das Insolvenzverfahren und ist von dem gerichtlich eingesetzten Insolvenzverwalter Dr. Jan-Philipp Hoos im Laufe des Verfahrens zu klären. Nach derzeitigem Kenntnisstand der BaFin ist mit einer Auszahlung erst zum Ende des Insolvenzverfahrens zu rechnen, soweit keine Aussonderungsrechte für einzelne Gläubiger oder Gläubigergruppen bestehen, die aufgrund dieser Rechte ggf. vorzeitig befriedigt werden können. Ob eine vorzeitige Abschlagszahlung an die Gläubiger im Hinblick auf eine später zu erwartende Insolvenzquote möglich ist, kann nur durch den Insolvenzverwalter im Rahmen des Insolvenzverfahrens geprüft werden.

- b) Was unternimmt die Bundesregierung, um Insolvenzen in diesem Zusammenhang abzuwenden?

Für Apotheken besteht grundsätzlich die Möglichkeit, unterstützende Liquiditätshilfen im Rahmen des bestehenden KfW-Sonderprogramms, einschließlich des KfW-Schnellkredits, in Anspruch zu nehmen. Das KfW-Sonderprogramm steht grundsätzlich sowohl gewerblichen Unternehmen als auch Freiberuflern offen, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Kredite können nicht direkt bei der KfW beantragt werden, sondern müssen über einen Finanzierungspartner beantragt werden; dies wird in der Regel, muss aber nicht, die Hausbank sein. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der verschiedenen Varianten des Sonderprogramms unterscheiden sich u. a. je nach Gründungsjahr und Beschäftigtenzahl des kreditSuchenden Unternehmens sowie je nach Haftungsumfang des beteiligten Finanzierungspartners. Die Konditionen der Kreditprogrammvarianten unterscheiden sich u. a. nach Laufzeit, Zinssatz, maximaler Darlehenssumme, nach Möglichkeiten zur Kumulation mit anderen staatlichen Beihilfen und zur vorzeitigen Rückzahlung. Apotheken können mit der jeweiligen Hausbank prüfen, welche Programmvariante passt. So kann Apotheken möglichst individuell und bedarfsgerecht geholfen werden.

Über die Situation der betroffenen Apotheken und die mögliche Nutzung der KfW-Sonderprogramme hat die KfW zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit ein konstruktives Gespräch mit Vertretern der Kreditwirtschaft und dem Apothekerverband geführt. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde das KfW-Sonderprogramm bereits von zahlreichen betroffenen Apotheken zur Verbesserung der Liquiditätssituation genutzt.

Das Bundesministerium der Finanzen informiert auf seiner Homepage (Stand: 29. Oktober 2020) über die KfW-Kreditprogramme unter Finanzielle Hilfen zur Abfederung der Coronakrise/Für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler/Kredite: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

Zu ergänzen ist, dass Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, am 29. Oktober 2020 angekündigt haben, dass der KfW-Schnellkredit auf Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten (VZÄ) ausgeweitet wird. An der Umsetzung wird derzeit mit Hochdruck gearbeitet.

Weiterführende Informationen über die in Frage kommenden Kreditprogramme der KfW (Stand: 29. Oktober 2020) finden sich in den Informationsblättern, die unter den angegebenen Links über die Homepage der KfW abrufbar sind:

- KfW-Schnellkredit:
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)
- KfW-Unternehmerkredit:
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)
- KfW-Gründerkredit-Universell:
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Gr%C3%BCnder-Erweitern/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Gr%C3%BCnder-Erweitern/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

Unter <https://corona.kfw.de> bietet die KfW auch ihren Förderassistenten an, der für die Vorbereitung auf das Gespräch mit der Bank oder der Sparkasse hilfreich ist.

7. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Treuhandkonten von Apothekenabrechnern sicher sind und die dort liegenden Gelder nicht missbraucht werden können?

Nach den für Factoringinstitute geltenden eingeschränkten gesetzlichen Regelungen sind Factoringinstitute nicht verpflichtet, Treuhandkonten im Sinne insolvenzfester Konten bzw. Anderkonten für ihre Kunden einzurichten. Daher ist es auch nicht Gegenstand der Aufsicht, zu untersuchen, ob und in welchem Umfang Factoringinstitute im Rahmen ihrer Geschäftsabwicklung entsprechende Konten bei Kreditinstituten unterhalten und, soweit solche Konten tatsächlich bestehen, zu untersuchen, wie die vertraglichen Vereinbarungen zwischen einem Factoringinstitut und seinen Kunden im konkreten Einzelfall insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor rechts- oder vertragswidrigem Verhalten des Factoringunternehmens ausgestaltet sind. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nicht alle Anbieter von Abrechnungsdienstleistungen den Tat-

bestand der Finanzdienstleistung „Factoring“ nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 KWG erfüllen; Unternehmen, die diesen Tatbestand nicht erfüllen, unterstehen nicht der Finanzaufsicht durch die BaFin.

8. Liegen der Bundesregierung Informationen zu Unregelmäßigkeiten bei anderen Apothekenabrechnern vor, und wenn ja, welche Maßnahmen ergreift sie deswegen?

Bei der BaFin sind jüngst auch in Bezug auf andere Apothekenabrechnungsstellen, die unter ihrer Aufsicht stehen – mutmaßlich ausgelöst durch die mediale Berichterstattung der letzten Wochen – Hinweise eingegangen. Die BaFin nimmt diese Hinweise ernst und geht ihnen nach.

